

Mitglieder- und Beitragsordnung

§ 1. Art, Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrages verpflichtet.
- (2) Dieser beträgt für ordentliche Mitglieder 50,00 Euro sowie für Jugendmitglieder 30,00 Euro.
- (3) Er entsteht,
 1. mit Beitritt in Höhe von 1/12 pro angefangenem Mitgliedsmonat sowie
 2. mit Mitgliedschaft am 1. Januar eines jeden Jahres in voller Höhe.
- (4) Der Vereinsbeitrag ist mit Beitritt bzw. Mitgliedschaft am 1. Januar zur Zahlung fällig.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 2. Außenverhältnis

- (1) ¹ Die Aufnahme in mehreren Abteilungen ist möglich; das Mitglied hat den Abteilungsleiter der weiteren Abteilung auf die bereits bestehende Mitgliedschaft hinzuweisen. ² Jedes Mitglied schuldet den Vereinsbeitrag – auch bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen – nur ein Mal jährlich. ³ Er ist an diejenige Abteilung zu entrichten, in die das Mitglied am Beginn seiner Mitgliedschaft eingetreten ist und wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Beendet das Mitglied seine Mitgliedschaft in einer Abteilung und ist es Mitglied mindestens einer weiteren Abteilung, so ist der Vereinsbeitrag über diejenige Abteilung zu entrichten, der das Mitglied nunmehr am längsten angehört.

§ 3. Innenverhältnis

- (1) ¹ Die Abteilungen haben ihre online-Mitgliederkartei stets aktuell zu halten. ² Sie aktualisieren sie bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres mit Stand 1. Januar. ³ Der Hauptverein ermittelt anhand dieser Kartei die Summe der von den Abteilungen an den Hauptverein abzuführenden Vereinsbeiträge. ⁴ Diese Abgabe ist mit Übersendung der Abrechnung zur Zahlung fällig. ⁵ Die im Beitrittsjahr von den Abteilungen eingezogenen anteiligen Vereinsbeiträge werden nicht abgeführt und stehen den Abteilungen zu.
- (2) ¹ Für Mitglieder, die am 1. Januar eines jeden Jahres mehreren Abteilungen angehören, bezahlt diejenige Abteilung den Vereinsbeitrag an den Hauptverein, die ihn gemäß § 2 auch vereinnahmt hat. ² Öffentlich-rechtliche Zuschüsse stehen derjenigen Abteilung allein zu, über die der Vereinsbeitrag bezahlt wird.

§ 4. Abteilungsbeiträge

¹ Jede Abteilung ist berechtigt, neben dem Vereinsbeitrag, weitere Abteilungsbeiträge, Pauschalen und Gebühren zu erheben. ² Soweit die Abteilungen nichts anderes regeln, sind diese zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. ³ Sie werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ⁴ Bei unterjährigem Beitritt werden die Beiträge monatlich berechnet; sie werden am Tag des Eintritts im Voraus für das übrige Jahr zur Zahlung fällig. ⁵ Eine Rückzahlung von Beiträgen bei unterjährigem Austritt findet nicht – auch nicht anteilig – statt.

§ 5. Schlussbestimmungen

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. November 2017 in Kraft.